

8. April 2021 (Stand: 1. Dezember 2020)

(RSAF)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
- Artikel 7 Absatz 1, 11 Absatz 2 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,

beschliesst:

Art. 1 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt Bern (Stadt) kann Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich als selbstgewählte Aufgaben im Sinn der Artikel 61 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³ übernehmen.

² Sie kann solche Aufgaben im Auftrag Dritter, namentlich des Kantons Bern, erfüllen und sich um entsprechende öffentliche Aufträge bewerben.

Art. 2 Spezialfinanzierung

¹ Die Stadt führt für ihre Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss dem ab dem 1. Juli 2020 geltenden Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern gestützt auf das Gesetz vom 3. Dezember 2019⁴ über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich die Spezialfinanzierung «Asyl- und Flüchtlingsbereich» (Spezialfinanzierung).

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die mittel- und langfristig kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Aufgaben nach Artikel 1 durch den Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen.

Art. 3 Einlagen

¹ In die Spezialfinanzierung werden die Ertragsüberschüsse aus der Betriebsrechnung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss Artikel 2 eingelegt.

² Der Gemeinderat kann zum Ausgleich von Aufwandüberschüssen der Betriebsrechnung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des vom Stadtrat bewilligten Verpflichtungskredits⁵ für die Risikoabdeckung der Neustrukturierung NA-BE weitere Einlagen beschliessen.

Art. 4 Entnahmen

Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss Artikel 2 werden durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ GG; [BSG 170.11](#)

⁴ SAFG; [BSG 861.1](#)

⁵ SRB Nr. 2020-74 vom 13. Februar 2020

Art. 5 Verzinsung

Verpflichtungen gegenüber der Spezialfinanzierung und Vorschüsse für die Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

Art. 6 Übergangsrecht

Die Mittel, welche die Stadt aufgrund des bis 30.Juni 2020 gültigen Leistungsvertrages mit dem Kanton für Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Unterbringung und Betreuung von Personen im Asylbereich) bisher nach Abzug der Aufwendungen erwirtschaftet hat (Konto Nr. 29200305 / Kompetenzzentrum Integration Bonus/Malus) werden erst nach der definitiven Abrechnung mit dem Kanton in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft .

Bern, 8. April 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüegsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
8. April 2021	Stadtratsbeschluss Nr. 2021-125	Ersterlass	1. Dezember 2020